

I. Eröffnungsansprache

des Ersten Vorsitzenden, Geheimen Justizrats Prof. Dr. Heinrich Triepel.

Hochgeehrte Herren! Liebe Kollegen!

Im Namen des Vorstandes der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer habe ich die Ehre, Sie zu Beginn unserer dritten Tagung herzlich willkommen zu heißen. Wir freuen uns, daß Sie unserm Rufe in stattlicher Zahl gefolgt sind. Zwar vermissen wir zu unserm Bedauern manchen aus der Reihe unserer Freunde, der unserer letzten Zusammenkunft in Jena beigewohnt hat. Besonders betrüblich ist es mir, daß Altmeister Philipp Zorn, der uns im vorigen Jahre durch seine Frische in Bewunderung versetzte, diesmal durch die Last des Alters verhindert ist, mit uns zusammenzutreffen. Einer unserer andern Senioren, der von uns allen so hochverehrte Wilhelm Kahl, hatte es nur gestern Abend möglich machen können, für einige Stunden unter uns zu sein. Er ist heute durch eine wichtige Sitzung des Reichstags verhindert, in unserer Mitte zu weilen, und er hat mich ausdrücklich beauftragt, Ihnen sein aufrichtiges Bedauern auszusprechen, daß er unserer Beratung fernbleiben muß. Dafür haben wir die Freude, eine Reihe von Mitgliedern, auch neu eingetretene, bei uns zu sehen, die zum ersten Male einer Tagung unserer Vereinigung beiwohnen. Ich rufe ihnen ein warmes Willkommen zu.

Vor allem drängt es mich aber heute, verehrte Gäste zu begrüßen.

In erster Linie Seine Spektabilität den Herrn Dekan und andere Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät. Wir danken ihnen aus vollem Herzen, daß sie uns nach Leipzig eingeladen, daß sie die Mühen der Vorbereitungen für unsere Versammlung übernommen, und daß sie uns in gütiger Gastfreundschaft diesen schönen Saal¹⁾ als Stätte unserer Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Wollen Sie es, meine verehrten Herren Kollegen, nicht als eine Abschweifung in das Gebiet des Allzupersönlichen betrachten, wenn ich als Kind der Stadt Leipzig und als Sohn ihrer Juristischen Fakultät dem Gefühle freudigen Stolzes darüber Ausdruck gebe, daß es mir vergönnt

¹⁾ Die Verhandlungen fanden im Collegium Juridicum statt.

ist, hier in meiner Vaterstadt und in diesem Raume Ihre Versammlung zu leiten. Um dieses Haus weben sich für mich zu viele Erinnerungen an bedeutungsvolle Stunden meines Lebens, als daß ich es mir versagen könnte, die Geister der eigenen Vergangenheit zu beschwören. An diesem Tische habe ich meine erste Staatsprüfung, dort drüben im Sitzungszimmer der Fakultät das Rigorosum bestanden — es sind heute wohl auf den Tag fünfunddreißig Jahre her — dort habe ich den Doktoreid in die Hand Adolf Wachs abgelegt, und hier auf diesem Katheder habe ich meine erste akademische Vorlesung gehalten. In Dankbarkeit und Wehmut gedenke ich in dieser Stunde der Männer, die damals meine — und wie ich annehme, auch manches von Ihnen — Lehrer gewesen sind, und die mich dann der Ehre gewürdigt haben, als Mitarbeiter in ihre Fakultät einzutreten, der Windscheid und Schmidt, der Binding und Bülow, der Friedberg und Sohm. Ubi sunt qui ante nos in hac exedra fuere? Nur einer aus dem Kreise der Männer, die damals die Zierde der Leipziger Fakultät gewesen, wandelt noch im Lichte, aufrecht und geistesstark wie einst, frisch an Körper und an Seele. Wir haben die große Freude, ihn heute unter uns zu sehen. Ich weiß, meine Herren, daß ich Ihren lauten Beifall finden werde, wenn ich in Ihrem Namen Exzellenz Adolf Wach, dem stolzen Zeugen einer der stolzesten Perioden der Leipziger Fakultät, dem großen Prozessualisten, uns Staatsrechtslehrern besonders teuer wegen der epochemachenden öffentlich-rechtlichen Grundlage, die er für die Lehre des Zivilprozesses geschaffen hat, unsere verehrungsvolle Huldigung darbringe. (Lebhaftester Beifall.)

Meine Herren! Die Leipziger Juristenfakultät, die uns heute so gastlich aufgenommen, hat unserer Wissenschaft nicht zu allen Zeiten eine wohl eingerichtete Heimstätte geboten. Sie hat nicht die publizistische Tradition wie etwa Halle oder Göttingen oder Heidelberg. Noch in der Zeit, da ich hier studierte, las der scharfsinnige Karl Viktor Fricker das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht und selbst das Staatsrecht des Königreichs Sachsen als Professor der Philosophischen Fakultät. Erst mit Otto Meyers Eintritt hat die Juristenfakultät einen Publizisten im Hauptamte, freilich mit ihm sofort einen Mann ersten Ranges, gewonnen. Das Staatsrecht wurde hier früher immer nur von Gelehrten doziert, deren Hauptarbeit anderen Gebieten galt, von Germanisten, wie Wilhelm Eduard Albrecht und Karl Friedrich von Gerber, von Kanonisten wie Emil Friedberg, von Kriminalisten wie Karl Binding. Und dennoch — wenn ich die Namen Albrecht und Gerber und Binding nenne, wie lebhaft tritt uns sofort vor die Seele, welche Fülle fruchtbarer

Anregung in Forschung und in Lehre für das Staatsrecht schon in früheren Zeiten von Leipzig ausgegangen ist! Das ist doch wohl auch ein Zeichen dafür, daß unsere Wissenschaft immer gut gediehen ist, wenn sie in lebendigem Zusammenhang gehalten worden ist mit der Geschichte des Rechts auf der einen Seite, auf der andern Seite aber mit ihren Schwesterdisziplinen, dem Strafrechte und dem Prozeß. Es mag trivial klingen, aber es verlohnt sich doch, heute vielleicht mehr als sonst, daß wir es sagen: die Rechtswissenschaft bleibt trotz aller Sonderung in einzelne Zweige immer eine einheitliche Wissenschaft, und so wertvoll es ist, wenn das Staatsrecht die Brücken zu Nachbargebieten, etwa der Gesellschaftswissenschaft, hinüberschlägt, seiner innersten Natur wird es untreu, sobald es sich eigenwillig von dem Boden löst, auf dem es gewachsen ist. Der Ruhm der Leipziger Juristenfakultät aber ist es immer gewesen, daß sie die Einheit des Rechts in allem Mannigfaltigen gewahrt hat. Wir danken es ihr, daß sie auch in der Gegenwart mit sorglichen Händen das heilige Feuer hütet, das uns alle mit der gleichen Glut erwärmt.

Ich habe ferner die Ehre, als unsere Gäste den Herrn Präsidenten und eine Reihe von Mitgliedern des Reichsgerichts zu begrüßen. Wir freuen uns, daß wir gerade heute einen Gegenstand behandeln, von dem wir hoffen können, er werde bei ihnen Interesse erwecken. Ich werde unsern Berichterstatlern nicht vorgreifen, wenn ich schon jetzt sage, daß das Reichsgericht und seine Rechtsprechung in unserer Beratung eine große Rolle spielen wird. Wie es denn überhaupt in seiner Judikatur für uns Publizisten von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller geworden ist! In unsern Tagen haben sich nicht nur Zivil- und Strafrechtslehrer, sondern auch die Männer des Staats- und Verwaltungsrechts dauernd in enger Fühlung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu halten, und ich darf wohl behaupten, daß auch von uns jeder neue Band seiner Entscheidungen mit Spannung in die Hand genommen wird. Auch wir werden aufs stärkste befruchtet von den Anregungen, die von dort ausgehen, und selbst wenn sich gelegentlich einmal der Widerspruch des Theoretikers gegen eine Entscheidung des Praktikers regt, so sind doch auch wir Bewunderer der Sachlichkeit aller reichsgerichtlichen Urteile und der Schärfe ihrer Begründung. Mögen Sie, meine verehrten Herren vom Reichsgerichte, aus unserer Verhandlung die Gewißheit entnehmen, daß wir Lehrer des öffentlichen Rechts in demselben Grade wie unsere Kollegen aus den anderen Rechtszweigen von der Ueberzeugung durchdrungen sind, es seien in Deutschland Praxis und Theorie des Rechts in einer unlöslichen Ehe verbunden. Und lassen Sie sich ferner sagen, was Ihnen

in letzter Zeit schon oft gesagt worden ist: wie viel auch uns Deutschen die letzten Jahre genommen haben, eines ist uns nicht geraubt worden und kann uns nicht geraubt werden: die Zuversicht, daß hier in Leipzig eine Stätte höchster Gerechtigkeit errichtet ist, bei einem Gerichtshofe, auf den Deutschland stolz ist, weil bei ihm, was Recht ist, auch immer Recht bleibt.

Höchste Gerechtigkeit! Das ist ja auch das Ziel, dem wir alle, so verschieden unsere Wege sonst auch sein mögen, in gleicher Weise zustreben. Es ist auch das Ziel unserer Beratungen an dieser Stelle. Gewiß wird sich unsere Arbeit heute und morgen vielfach in der Richtung auf eine zweckmäßige Gestaltung rechtstechnischer Einrichtungen bewegen. Aber das bedeutet ja doch keinen Gegensatz. Auf dem Gebiete des Rechts kann höchste Zweckmäßigkeit nichts anderes sein als höchste Gerechtigkeit. Denn die Gerechtigkeit ist und bleibt der oberste Zweck aller rechtlichen Ordnung. Die Gerechtigkeit ist daher auch die Herrscherin, der zu dienen und deren Reich zu mehren, unser einziges Amt ist, und unser Beruf empfängt eben hierdurch seinen Adel. Möge der Thron unserer Königin auch in diesem Saale aufgerichtet sein!

Mit diesem Wunsche erkläre ich die diesjährige Tagung unserer Vereinigung für eröffnet.

Begrüßungsworte

des Dekans der juristischen Fakultät der Universität Leipzig, Geheimen
Justizrats Professor Dr. Alfred Schultze.

Hochgeehrte Herren!

Für die gütige Einladung zu Ihrer Tagung und die eben gehörten liebenswürdigen Worte lassen Sie mich den verbindlichsten Dank im Namen meiner Auftraggeberin aussprechen. Diese alte Dame aus gutem Hause, deren Ihr Herr Vorsitzender, aus eigensten Erfahrungen schöpfend, so herzlich gedacht hat, freut sich, ihre Räume den Herren für ihre bedeutungsvolle Tagung öffnen zu dürfen. Gewiß ist sie stolz auf diesen Saal, der ihr altes Eigentum, und ihre Abnenbilder, die heute auf Sie herabschauen. Doch macht sie sich einige Sorge, ob er Ihnen auch genügen wird. Sie befinden sich im Innern eines Leipziger Geschäftshauses, in das zumeist selbst das liebe Himmelslicht trüb durch (nicht einmal gemalte) Scheiben bricht. Ein Glück wenigstens, daß die Sonne es im Augenblick be-

souders gut mit Ihnen meint und sich die größte Mühe gibt, hinein zu strahlen. Aber es dürfte Sie auch anderes merkwürdig anmuten, wie etwa die alten Tische, deren Blößen und Schäden der Ortsausschuß durch ein Gewand zu bedecken beschloß, das vielleicht gar zu sehr noch an Papierserviette, Papierbindfaden, Papiermark und an alle die anderen papiernen Erregenschaften der letztvergangenen Zeit erinnert. Dies alles soll nun durch die Wärme ausgeglichen werden, mit der die alte Dame, die Leipziger Juristenfakultät, Ihnen durch mich ihren Willkommruß entbietet.

Auf Ihre Vereinigung wird der Jurist, weiß Zeichens er ist, mit Freude und Hoffnung blicken. Widmet sie sich doch den Grundlagen für die Arbeit aller juristischen Fächer. Ich will nur eins herausheben: die Art der *Rechtssetzung*. An dieser sind wir alle interessiert. Wir wissen und fühlen, daß hier gegenwärtig vieles im Argen liegt. Es ist die höchste Zeit, daß gegenüber der eingerissenen Praxis auf diesem Gebiete, man könnte auch von „Praktik“ sprechen, das Staatsrecht und die Staatsrechtstheorie zum Worte kommt und sich die dringend nötige Geltung verschafft. Ihre vorige Tagung in Jena hat sich bereits dieser Fragen angenommen, und wir Juristen alle sind Ihren damaligen Beratungen mit großem Interesse gefolgt. Es wird noch weiterer Arbeit bedürfen. Aber auch die Fragen, die auf Ihrer diesmaligen Tagesordnung stehen, beanspruchen ein gleiches allgemeines Interesse. Wer z. B., der in Sachsen lebt, stünde nicht der Entwicklung, die hier das Gemeindeverfassungsrecht neuerlich genommen hat, mit großer Besorgnis gegenüber und freute sich nicht, daß Sie diesem Gegenstand den morgigen Tag widmen wollen!

Drum wünschen wir Ihnen, indem wir Sie nochmals aufs herzlichste willkommen heißen, einen recht erfolgreichen Verlauf der Tagung, Illuminierung der Geister und Ergebnisse quasi ad inspirationem!

Ansprache

des Präsidenten des Reichsgerichts **Dr. Simons.**

Meine sehr geehrten Herren!

Daß die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer ihre diesjährige Tagung nach Leipzig verlegt hat, begrüßt auch das Reichsgericht mit besonderer Freude, werden doch die Beziehungen, die unsere Senate mit der Wissenschaft über die

staatsrechtlichen Probleme des Reiches verbinden, von Jahr zu Jahr enger; ist doch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, der ein Nebenamt des Reichsgerichts bildet, geradezu auf die Verwertung der Ergebnisse Ihrer Wissenschaft angewiesen. Ob die Verbindung von Anfang an bestanden hat, kann ich nicht sagen. Als ich vor mehr als vierzig Jahren derselben juristischen Fakultät als Student angehörte, die heute Ihrer Vereinigung diese würdigen Räume darbietet, als ich zu den Füßen des verehrten Mannes saß, dem unser Vorsitzender soeben seine Huldigung in Ihrer aller Namen dargebracht hat, da konnte man von einer Verbindung der staatsrechtlichen Wissenschaft mit dem Reichsgericht nicht viel bemerken. Freilich kannte ich damals das Reichsgericht fast nur in der Person meines ersten Vorgängers, des alten Präsidenten von Simson, den ich oft in der Motette der Thomas-Kirche sah, und der in seiner Person eine reiche staatsrechtliche Erfahrung verkörperte. Jetzt ist zum Beispiel unser dritter Senat in hervorragendem Maße mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt, und es besteht die Aussicht, daß das Reichsgericht durch die Angliederung von Verwaltungssenaten die oberste Rechtsprechung des Reichs in staatsrechtlichen Fragen erhält.

Ich will nicht den Herren Berichterstattern und der Debatte vorgreifen, aber ich halte mich doch schon jetzt für verpflichtet, zu betonen, daß ich es für ein Unglück halten würde, wenn ein selbständiges Reichsverwaltungsgericht neben das Reichsgericht gestellt werden sollte, ein Unglück für das Reichsgericht und ein Unglück für die Einheitlichkeit des deutschen Rechtslebens. Es ist meines Erachtens ein großer Vorzug der angelsächsischen Rechtsentwicklung, daß sie öffentlichrechtliche und privatrechtliche Fragen durch dieselben Gerichtsbehörden nach den einheitlichen Entwicklungstendenzen des British common law allezeit entschieden hat; das gibt dem angelsächsischen Recht bei allem Reichtum seiner Gestaltungen die innere Einheit. In Deutschland haben wir schon durch die Abzweigung des Reichsfinanzhofs vom Reichsgericht und die Einrichtung des Reichswirtschaftsgerichts weite Gebiete öffentlichen Rechts aus der regulierenden Tätigkeit der höchsten deutschen Instanz verloren. Die Entwicklung unseres Rechtslebens geht aber, wenn ich mich nicht irre, darauf hinaus, daß das öffentliche Recht sich mehr und mehr auch solcher Lebensbeziehungen bemächtigt, die der Staat bisher der privaten Regelung überließ. Ich brauche nur an die Kriegsgesetzgebung und an die Sozialisierungstendenzen zu erinnern. Wenn wir auch nicht, wie der Bolschewismus, fast jeden Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Rechtsverhältnissen zugunsten der letzteren aufheben werden, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Ingerenz

des Staates in das Leben seiner Bürger wächst, infolgedessen wird die Entscheidung öffentlichrechtlicher Fragen für das ganze Volk immer wichtiger und bedeutsamer, während die Entscheidung vermögensrechtlicher und kriminalrechtlicher Einzelfälle an Wichtigkeit abnimmt. Die Entleerung reichsgerichtlicher Tätigkeit von öffentlichrechtlichen Gegenständen würde also dazu führen, das Reichsgericht herabzudrücken und die neuen Gerichtshöfe emporsteigen zu lassen. Gegen eine solche Entwicklung muß ich meine warnende Stimme erheben.

Ich hoffe, eine solche Entleerung bleibt uns erspart, und das Reichsgericht wird auch in Zukunft allen Grund haben, die Mitglieder der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer als Mitarbeiter am gleichen Werk begrüßen zu können. Ich wünsche Ihren Beratungen vollen Erfolg und würde mich freuen, wenn Sie sich morgen abend in den Räumen des Reichsgerichts mit dessen Präsidium und Mitgliedern, insbesondere denjenigen des dritten Zivilsenats und des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, gesellig zusammenfinden wollten.
